

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Saal a. d. Saale erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 450,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder des Ausschusses. ²Ab dem 01.01.2022 erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für diese Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 500,00 €. ³Zusätzlich wird den Gemeinderatsmitgliedern aus Saal a. d. Saale eine pauschale Wegstreckenentschädigung von jährlich 25,00 € und den Gemeinderatsmitgliedern aus Waltershausen eine pauschale Wegstreckenentschädigung von jährlich 40,00 € gewährt. ⁴Führt ein Umstand (z. B. Pandemie) dazu, dass die Sitzungen überwiegend oder ausschließlich über einen längeren Zeitraum in Waltershausen stattfinden müssen, wird den Gemeinderatsmitgliedern aus Saal a. d. Saale ebenfalls eine pauschale Wegstreckenentschädigung von jährlich 40,00 € gewährt.

- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Ab dem 01.01.2022 erhöhen sich diese Pauschalentschädigungen (Satz 2 und Satz 3) auf 20,00 € je volle Stunde ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister


Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22.05.2014 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Saal a. d. Saale, 29.09.2022



Dahinten

1. Bürgermeisterin